

„Veränderung“ – Fachbegriff mit erweitertem Inhalt (Teil 4)

MASCHINEN, EINE GESAMTHEIT VON MASCHINEN (ANLAGEN) UND GERÄTE SIND AUCH *ARBEITSMITTEL*, DIE ZUR BENUTZUNG DURCH ARBEITNEHMER UND ARBEITNEHMERINNEN VORGEGEHEN SIND. DIESE TATSACHE ERFORDERT AUCH EINEN BLICK IN DIE IN ÖSTERREICH GELTENDE GESETZGEBUNG FÜR DEN ARBEITNEHMER:INNENSCHUTZ. AUCH DARIN FINDEN WIR DEN BEGRIFF DER VERÄNDERUNG IN EINER SPEZIELLEN FORMULIERUNG. WIEDER GEHT ES UM VERÄNDERUNG, DIEMAL JEDOCH UM ANFORDERUNGEN AN ARBEITGEBER:INNEN UND ARBEITNEHMER:INNEN.

In den bisherigen Folgen dieser Serie zum Fachbegriff „Veränderung“ haben wir elektrische Anlagen, Betriebsmittel und Maschinen vorwiegend aus dem Blickwinkel des Errichters, des Herstellers oder jener, die diese Einrichtungen verändern wollen, betrachtet.

Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass Maschinen, eine Gesamtheit von Maschinen (Anlagen) und Geräte auch *Arbeitsmittel* sind, wenn diese zur Benutzung durch Arbeitnehmer:innen vorgesehen sind. Für diese Arbeitsmittel haben Arbeitgeber:innen (und auch Arbeitnehmer:innen) die Anforderungen des österreichischen Arbeitnehmer:innenschutzrechts einzuhalten. Und auch in diesen findet man technische Anweisungen, was im Falle einer *„Veränderung in einem größeren Umfang als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist“* zu tun ist. Nun aber der Reihe nach.

Der Begriff: Arbeitsmittel

Was der Gesetzgeber unter Arbeitsmittel versteht, ist im ArbeitnehmerInnenschutz-

gesetz¹ (ASchG) und in der Arbeitsmittelverordnung² (AM-VO) inhaltlich gleichlautend definiert.

Im ASchG § 2 (5) bzw. in der AM-VO § 2 (1) können wir lesen

„Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.“

Unter Anlagen³ versteht man im ASchG eine Gesamtheit von Maschinen⁴.

Gekennzeichnete Arbeitsmittel

Für alle Produkte, die Arbeitnehmer:innen als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ASchG und der AM-VO. Dadurch gibt es auch einen ersten

Zusammenhang zwischen Arbeitsmittel und (CE-gekennzeichneten) Maschinen⁵.

So können wir im § 33 (4) des ASchG lesen:

„Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.“

Diese Festlegung ist deshalb besonders wichtig, weil Arbeitgeber:innen den Arbeitnehmer:innen ja nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen dürfen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen⁶.

Diese geltenden *Rechtsvorschriften* werden auch noch in der AM-VO⁷ genannt; es handelt sich neben den Anforderungen des 4. Abschnitts der AM-VO u.a. um die

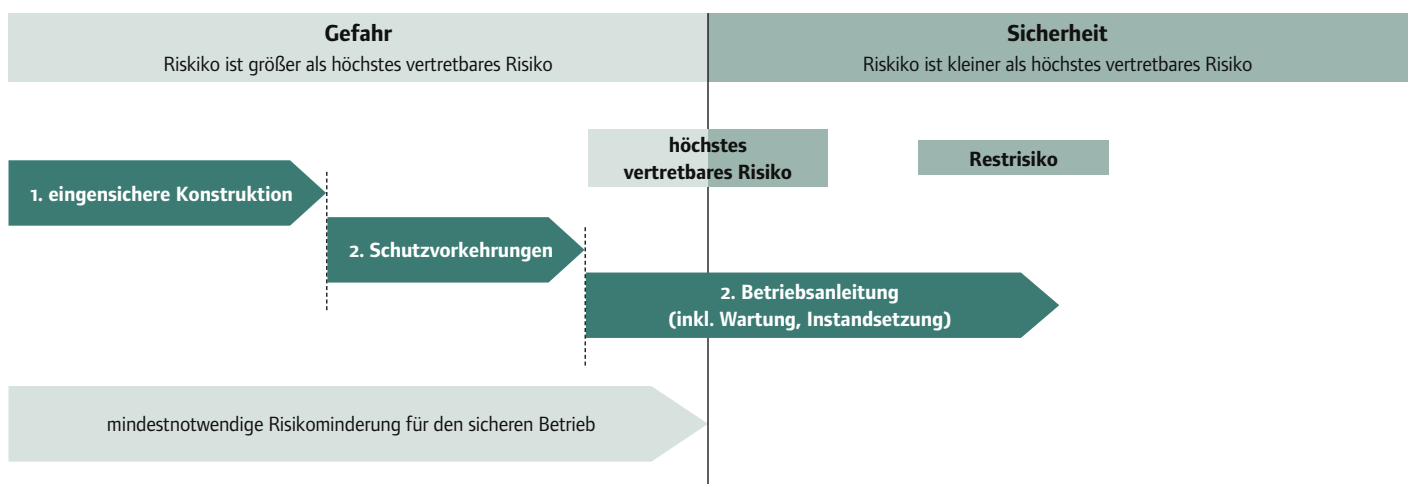


Bild 1: Sicherheitskonzept von Maschinen; die risikomindernden Maßnahmen, die vom Hersteller zu treffen sind (1.,2.,3.) beinhalten auch die Bereitstellung der Betriebsanleitung. Erst durch Beachtung der Betriebsanleitung durch die Arbeitnehmer:innen wird der sichere Betrieb der Maschine möglich.

Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010⁸ und künftig mit großer Wahrscheinlichkeit (nach einer entsprechenden Ergänzung im Anhang A der AM-VO) ab 20.1.2027 auch um die EU-Maschinen-Verordnung⁹.

Wenn nun Arbeitgeber:innen ein Arbeitsmittel erwerben (oder in Betrieb nehmen) und den Arbeitnehmer:innen zur Verfügung stellen, das z.B. nach der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 CE-gekennzeichnet ist, können sie davon ausgehen, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen der AM-VO und dem ASchG entspricht. Eine detaillierte Prüfung gemäß dem 4. Abschnitt der AM-VO vor der ersten Verwendung ist dadurch nicht erforderlich¹⁰.

Wir können im § 3 (2) der AM-VO lesen:

„Wenn ArbeitgeberInnen ein Arbeitsmittel erwerben, das nach einer im Anhang A angeführten Vorschrift gekennzeichnet ist, können sie davon ausgehen, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen dieser Vorschrift über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.“

CE-gekennzeichnete Maschinen gelten im Neuzustand demnach als sichere Arbeitsmittel. Natürlich immer unter der Voraussetzung, dass alle Angaben des Herstellers der Betriebsanleitung und die jeweiligen Sicherheitshinweise eingehalten werden.

Nur zur Erinnerung: Generell gilt, dass erst durch Beachtung der Betriebsanleitung durch die Arbeitnehmer:innen das Sicherheitskonzept der Maschine vervollständigt wird und der sichere Betrieb der Maschine möglich ist. Die in der Betriebsanleitung

enthaltenen Angaben sind ein wesentlicher Teil des gesamten Sicherheitskonzepts des Arbeitsmittels Maschine (siehe Bild 1). Die Inhalte der Betriebsanleitung sind auch wesentliche Basis für die innerbetriebliche Unterweisung der Arbeitnehmer:innen.

Zum Sicherheitskonzept zählen auch einfache Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen und auch der Austausch von sicherheitsrelevanten Komponenten (und auch von Software) nach vom Hersteller in der Betriebsanleitung festgelegten Zeitdauern, Betriebsstunden oder anderen festgelegten Kriterien. Siehe Bild 1.

Veränderte Arbeitsmittel

Nach diesen grundlegenden Betrachtungen können wir uns nun mit den Anforderungen beschäftigen, die für *„in größerem Umfang veränderte Arbeitsmittel“* gelten.

Betrachten wir zunächst wieder die Anforderung aus dem ASchG; in § 35 (2) können wir lesen (Hervorhebung A.M.):

„Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.“

Hier werden zwei Aspekte der Veränderung angesprochen.

Erstens die Veränderung des Arbeitsmittels selbst, z. B. die Veränderung einer Maschine. Der Gesetzgeber spricht von Veränderung in größerem Umfang, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern



Dipl.-Ing Alfred Mörx,
OVE, IEEE

Fachautor

Web: www.diamcons.com

Mail: am@diamcons.com

vorgesehen ist. Als Basis für die Beurteilung der Veränderung an der Maschine ist die vom Hersteller angegebene bestimmungsgemäße Verwendung, allfällig vorgesehene Veränderungen (dokumentiert in der Betriebsanleitung) und auch der jeweils geltende Stand der Technik¹¹ heranzuziehen.

Aus praktischer Sicht ist bei Veränderungen eines Arbeitsmittels jedenfalls eine Gefahrenanalyse (Risikoanalyse) durchzuführen, schon um festzustellen, ob die geplante Veränderung eine Veränderung ist, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen ist, oder einen größeren Umfang hat. Diese ist zu dokumentieren und es sind - wenn erforderlich - technische Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen) zu setzen.

Zweitens die Veränderung der *Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels*. In diesen Fällen wird das Arbeitsmittel unter Bedingungen (z. B. Umgebungstemperatur, Feuchtigkeit, andere Werkstoffe, veränderte Qualifikation des Benutzers, ...) eingesetzt, die der Hersteller oder Inverkehrbringer in der Betriebsanleitung nicht vorgesehen hat. Auch hier ist eine Risikoanalyse durchzuführen und es sind - wenn erforderlich - Maßnahmen zu setzen, auch mit der Möglichkeit zu entscheiden, dass das Arbeitsmittel für diese in größerem Umfang veränderten Einsatzbedingungen nicht geeignet, d.h. kein sicheres Arbeitsmittel ist. ■

1 BGBl. 450/1994 idgF; Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz – ASchG)

2 BGBl. II/164/2000 idgF; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO) und mit der die Bauarbeiterschutzesverordnung geändert wird

3 Püringer, J., Totter, S., Schmid, H., ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, 17. überarbeitete Auflage 2025 mit Anmerkungen, Verweisen und Stichwortverzeichnis; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, AUVA, 1100 Wien

4 In einigen Veröffentlichungen auch als *„verkettete Maschinen“* bezeichnet. Dieser Begriff wird in der EU-Maschinen-Richtlinie und in den interpretativen Dokumenten nicht verwendet.

5 Auf die Nachrüstverpflichtung des 4. Abschnitts der AM-VO von Maschinen, das sind jene, die vor 1995 in Verkehr gebracht wurden, soll hier bewusst nicht eingegangen werden. Sie dazu: Piller, Ernst., Leitlinie und Beispielsammlung; Nachrüstung von Arbeitsmitteln gemäß Arbeitsmittelverordnung; Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien; 2023

6 AM-VO § 3 (1)

7 AM-VO § 3 (1) und Anhänge A und B

8 Aus Gründen der Übersichtlichkeit beziehe ich mich im Folgenden beispielhaft auf CE-gekennzeichnete Maschinen. Ähnliches gilt natürlich auch für Arbeitsmittel die den übrigen im Anhang A der AM-VO genannten Vorschriften entsprechen (Niederspannungsgeräte, Druckgeräte, ...).

9 Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates sowie der Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 4.7.2023

10 Es gibt Fälle in denen diese Aussage nicht uneingeschränkt gültig ist. Bitte unbedingt die Anforderungen der AM-VO § 3 (3), (4), (5) beachten!

11 Stand der Technik im Sinne des ASchG (§ 2 (8)) ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen. In den Erläuterungen zum ASchG (Püringer, J., Totter, S., Schmid, H., siehe oben Endnote 3) findet man den Text: *„Der Stand der Technik im Sinne des ASchG darf nicht verwechselt werden mit dem Stand der technischen Normung. Der Stand der Technik im Sinne des ASchG wird in der Regel weiter fortgeschritten sein als die technische Normung.“*